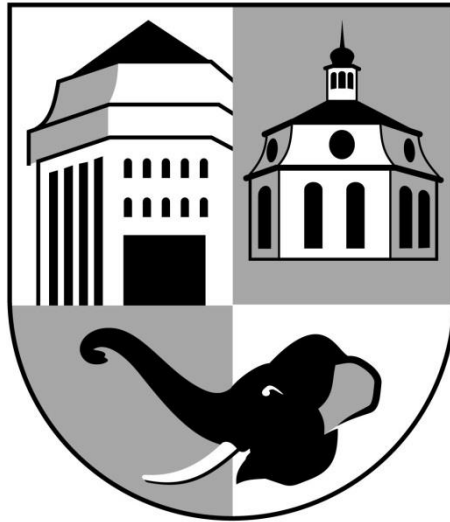


HAMBURG
EIMSBÜTTEL



Geschäftsordnung

für die

Bezirksversammlung Eimsbüttel

und ihre Ausschüsse

I. Bezirksversammlung

- § 1 Konstituierung und Wahl der Vorsitzenden**
- § 2 Das Präsidium**
- § 3 Hinweise und Erklärungen**
- § 4 Einberufung der Bezirksversammlung**
- § 5 Geschäftsstelle der Bezirksversammlung**
- § 6 Fraktionen und Einzelmitglieder**
- § 7 Tagesordnung**
- § 8 Öffentlichkeit**
- § 9 Bürgerfragestunde**
- § 10 Aktuelle Halbe Stunde**
- § 11 Sitzungsverlauf**
- § 12 Abstimmung**
- § 13 Ordnungsbestimmungen**
- § 14 Niederschrift**
- § 15 Anfragen**
- § 16 Eingaben an die Bezirksversammlung**
- § 17 Sondermittel der Bezirksversammlung**

II. Ausschüsse

- § 18 Ausschüsse (Allgemeines)**
- § 18a Zusammensetzung der Ausschüsse**
- § 19 Hauptausschuss**
- § 20 Regionalausschüsse**
- § 21 Fachausschüsse**
- § 22 Stadtplanungsausschuss**
- § 23 Ausschuss für Haushalt und Kultur**
- § 24 Einladung, Tagesordnung**
- § 25 Öffentliche Anhörung**

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Auslegung und Inkrafttreten**

Gemäß § 12 Abs. 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 gibt die Bezirksversammlung Eimsbüttel sich und ihren Ausschüssen die folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung für die Bezirksversammlung Eimsbüttel und ihre Ausschüsse

I. Bezirksversammlung

§ 1 Konstituierung und Wahl der Vorsitzenden

- (1) Die Bezirksversammlung tritt zur ersten Sitzung ihrer Amtsperiode innerhalb von sechs Wochen nach dem Wahltag zusammen. Sie wird unter Vermittlung der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung durch das ihr am längsten angehörende und dazu bereite Mitglied einberufen. Trifft dies auf mehrere Mitglieder der Bezirksversammlung zu, übernimmt diese Aufgabe das an Lebensjahren älteste. Es eröffnet die Sitzung, ruft die Namen der Mitglieder der Bezirksversammlung auf, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Wahl der/des Vorsitzenden.
- (2) Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirksversammlung auf sich vereint. Das gewählte Mitglied übernimmt nach ihrer/seiner Wahl und ihrer/seiner anschließenden Verpflichtung die Leitung der Sitzung.
- (3) Die Bezirksversammlung wählt ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Zahl ist vorab durch Beschluss festzulegen. Die Wahl erfolgt, so erforderlich, in getrennten Wahlgängen, geheim durch Stimmzettel. Die/Der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) soll(en) aus den Reihen der Fraktionen kommen, die nicht die/den Vorsitzende/n stellen. Sie bilden zusammen mit der/dem Vorsitzenden das Präsidium der Bezirksversammlung.

§ 2 Das Präsidium

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt die Bezirksversammlung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Bezirksamt und den übrigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Die/der Vorsitzende wahrt die Würde der Bezirksversammlung, fördert deren Arbeit und Sitzungen, leitet deren Arbeit gerecht und unparteiisch, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus.
- (3) Die/der Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden die Plätze der Fraktionen im Plenum.
- (4) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Es muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.

- (5) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen die/den Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte und vertreten sie/ihn bei Bedarf.
- (6) Wenn sich die/der Vorsitzende an der Beratung beteiligen will, ist der Vorsitz an ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied abzugeben. Die/der Vorsitzende kann bei besonderen Anlässen jederzeit zu einer Erklärung das Wort ergreifen.

§ 3 Hinweise und Erklärungen

- (1) Die/der Vorsitzende weist die Mitglieder der Bezirksversammlung bei der Annahme ihres Mandats auf ihre gesetzlichen Pflichten hin. Auch über die Verschwiegenheitspflicht ist zu belehren.
- (2) Die nach § 6 Abs. 2 BezVG vorgeschriebene Erklärung über ihre berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit ist von den Mitgliedern der Bezirksversammlung der/dem Vorsitzenden drei Wochen nach der Annahme ihres Mandats schriftlich abzugeben.

§ 4 Einberufung der Bezirksversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende lädt in der Regel monatlich mit einer Frist von neun Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung zur Bezirksversammlung ein. Den Mitgliedern der Bezirksversammlung sowie den Fraktionsgeschäftsstellen wird die Einladung inklusive der Tagesordnung neun Tage vor der Sitzung elektronisch übersandt. Die vollständige Tagesordnung mit den öffentlichen Sitzungsunterlagen wird ab neun Tage vor der Sitzung im Internet sowie auf der Anschlagtafel veröffentlicht und der Presse zugesandt.
- (2) Die Sitzung der Bezirksversammlung findet in der Regel am letzten Donnerstag des Monats statt. Eine Einberufung hat weiterhin dann zu erfolgen, wenn mindestens drei Zehntel der Mitglieder der Bezirksversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 5 Geschäftsstelle der Bezirksversammlung

- (1) Die Geschäftsstelle untersteht fachlich der/dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt das Präsidium der Bezirksversammlung bei der Geschäftsführung. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Anfertigen und Versand von Sitzungsdokumenten, Einladungen, Tagesordnungen und Niederschriften über die Sitzungen der Bezirksversammlung und des Hauptausschusses;
 - b. Unverzögliche Weitergabe von Beschlüssen gem. § 19 Abs. 2 BezVG an das Bezirksamt;

- c. Erstellung und laufende Aktualisierung einer elektronischen Übersicht aller Anträge, Anfragen und Beschlüsse der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse inklusive des Status ihrer Bearbeitung;
 - d. Vorbereitung der Übermittlung von Beschlüssen und Anfragen sowie die Versendung von Anforderungen nach § 27 BezVG für die/den Vorsitzenden,
- (3) Die der Geschäftsstelle zugegangenen Schreiben gelten als dem Präsidium zugegangen.

§ 6 Fraktionen und Einzelmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht gemäß § 10 Abs. 2 BezVG aus mindestens drei Mitgliedern der Bezirksversammlung. Mitglieder der Bezirksversammlung, die keiner Fraktion angehören, sind Einzelmitglieder.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen der Vorsitzenden der Fraktionen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind der/dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung binnen zwei Wochen nach der Fraktionsbildung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt ebenso für die Mitteilung der Ansprechpartner/-innen in den Fraktionsgeschäftsstellen.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende hat Anträge einer Fraktion oder eines Mitgliedes der Bezirksversammlung, Mitteilungen der/des Vorsitzenden oder der Verwaltung sowie Beschlussempfehlungen der Bezirksamtsleitung sowie der Fach- und Regionalausschüsse auf die Tagesordnung zu setzen. Die Unterlagen müssen der Geschäftsstelle in Textform (in Papier oder elektronisch) bis 18:00 Uhr des zehnten Tages vor der Sitzung der Bezirksversammlung vorliegen, wenn sie in die nächste Tagesordnung aufgenommen werden sollen.
- (2) Danach eingehende Anträge werden vorbehaltlich der Erweiterung der Tagesordnung aufgenommen. Über die Zulassung zur Tagesordnung entscheidet das Präsidium, im Streitfall die Bezirksversammlung.
- (3) Ungeachtet dessen gelten für alle Sitzungsvorlagen folgende letzte Abgabetermine:
- a. Anträge, Mitteilungen und Beschlussvorlagen der Verwaltung:
Bis 18:00 Uhr des zweiten der Sitzung vorhergehenden Werktages.
 - b. Beschlussvorlagen der Ausschüsse:
Bis 10:00 Uhr des Sitzungstages.

- (4) Sachanträge, über die in der Bezirksversammlung inhaltlich abgestimmt worden ist, dürfen vor Ablauf von vier Monaten nur auf Beschluss der Bezirksversammlung erneut in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt auch für Beschlussempfehlungen der Ausschüsse oder des Bezirksamtes.
- (5) Die Bezirksversammlung kann die Beratungen zu Tagesordnungspunkten zeitlich begrenzen. Das Präsidium kann hierzu einen Vorschlag unterbreiten.
- (6) Falls die Besprechung von Antworten auf Große Anfragen gewünscht ist, soll diese an das Ende der Tagesordnung gesetzt werden. Auf Antrag können sie vorgezogen werden.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Bezirksversammlung kann beschließen, dass bestimmte Gegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Gegenstände, deren öffentliche Erörterung berechnete Interessen von Privaten, Unternehmen oder der Stadt beeinträchtigen könnten, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Verhandlung zu beraten und zu entscheiden.
- (3) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse können den Einwohnerinnen und Einwohnern in ihren öffentlichen Sitzungen Gelegenheit geben, an die Mitglieder Fragen zum Gegenstand der Beratungen zu stellen, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 9 Bürgerfragestunde

- (1) Im Rahmen der Bürgerfragestunde können die Einwohnerinnen und Einwohner Fragen an die Mitglieder der Bezirksversammlung zu kommunalpolitischen Themen stellen. Ziel ist es, Fragen von Seiten der Einwohnerinnen und Einwohner zu beantworten und zu klären. Eine Debatte zwischen den Abgeordneten ist nicht das Ziel.
- (2) Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein. Sie können
 - a. der/dem Vorsitzenden vor der Fragestunde schriftlich vorgelegt oder
 - b. während der Fragestunde mündlich gestellt werden.
- (3) Fragen können zur weiteren Behandlung an den zuständigen Ausschuss überwiesen werden, um dort unter dem Tagesordnungspunkt ‚Mitteilung des/der Vorsitzenden‘ behandelt zu werden. Das Ergebnis wird dem Fragesteller/der Fragestellerin schriftlich durch die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung mitgeteilt. Die Antwort wird der Bezirksversammlung zur Kenntnis gegeben.

- (4) Die Bürgerfragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Liegen bei Ablauf noch Wortmeldungen zu weiteren Themen vor, so verlängert das vorsitzende Mitglied die Fragestunde um bis zu 30 Minuten, es sei denn, die Mehrheit der Bezirksversammlung widerspricht dieser Verlängerung unverzüglich. Die Fraktionen sollten sich dabei auf eine Antwort pro Frage beschränken. Eine Generaldebatte ist zu vermeiden. Zwischenfragen sind unzulässig.

§ 10 Aktuelle Halbe Stunde

- (1) Auf Antrag von mindestens drei Abgeordneten findet zu Beginn der Sitzung der Bezirksversammlung über ein bestimmtes Thema eine Aussprache (Aktuelle Halbe Stunde) statt. Der Antrag ist unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes bis spätestens 10:00 Uhr des zweiten der Sitzung vorhergehenden Werktages der Geschäftsstelle einzureichen. Das Thema der Aktuellen Halben Stunde sollte einen Bezug zu Eimsbüttel haben. Befindet sich auf der Tagesordnung der Bezirksversammlung dasselbe Thema als Antrag, so ist zu diesem Thema eine Aktuelle Halbe Stunde nur dann zulässig, wenn der Antrag zurückgezogen wird. Für die Reihenfolge der Behandlung mehrerer Themen ist die Reihenfolge des Einganges der Anträge maßgebend.
- (2) Zu den angemeldeten Themen hat der Antragsstellende eine Redezeit von acht Minuten. Die anderen Fraktionen haben jeweils eine Redezeit von fünf Minuten. Einzelmitglieder haben eine Redezeit von zwei Minuten, können diese aber an andere Einzelmitglieder übertragen. Bei der Gesamtdauer bleibt die von der Bezirksamtsleitung in Anspruch genommene Redezeit unberücksichtigt. Die Aktuelle Halbe Stunde soll die Dauer von 31 Minuten nicht überschreiten. Eine öffentliche Beteiligung ist nicht vorgesehen.
- (3) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.
- (4) Der Ablauf der Aktuellen Halben Stunde wird im Einzelnen in der Vorbesprechung zur Bezirksversammlung unter Leitung des/der Vorsitzenden geregelt.

§ 11 Sitzungsverlauf

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. Während der Sitzung wird der Vorsitz nach Vorschlag der/des Vorsitzenden innerhalb des Präsidiums gewechselt.
- (2) Die/der Vorsitzende lässt die Sitzung der Bezirksversammlung durch die Geschäftsstelle auf Tonträger aufnehmen und weist die Anwesenden zu Beginn der Sitzung auf die Aufzeichnung hin.
Die Aufzeichnung dient ausschließlich der Erstellung der Niederschrift durch die Schriftführerin oder den Schriftführer und ist nach der Genehmigung der Niederschrift unverzüglich zu löschen.

Die Anfertigung von Wortprotokollen aus den Tonaufzeichnungen ist unzulässig. Bild- oder Tonaufzeichnungen Anderer können von der/dem Vorsitzenden grundsätzlich zugelassen werden. Die Genehmigung ist vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden einzuholen. Die/der Vorsitzende weist die Anwesenden zu Beginn der Sitzung auf die Aufzeichnung hin.

- (3) Vor der Erörterung der Beratungsgegenstände machen die/der Vorsitzende und die Bezirksamtsleitung die erforderlichen Mitteilungen. Fragen aus der Mitte der Bezirksversammlung sind zulässig.
- (4) Zu den Beratungsgegenständen erteilt die/der Vorsitzende zunächst der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder einer Vertreterin oder einem Vertreter derselben Fraktion das Wort. Im Folgenden wird in der Reihenfolge der Meldungen vorgegangen. Zur Geschäftsordnung wird das Wort auch außerhalb der Reihe erteilt. Die Bezirksversammlung kann jederzeit beschließen, dass die Redezeit beschränkt oder die Beratung geschlossen werden soll.
- (5) Kurze Zwischenfragen, die sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, sind zulässig. Sie werden der/dem Vorsitzenden durch Erheben vom Sitz angezeigt. Lässt die Rednerin oder der Redner auf Frage der/des Vorsitzenden die Zwischenfrage zu, so ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller das Wort erteilt.
- (6) Liegen sich gegenseitig ausschließende Anträge zu einem Tagesordnungspunkt oder Thema vor, so kann das Präsidium die Beratung der Anträge verbinden. Am entsprechenden Tagesordnungspunkt kann dann nach der Vorstellung der Anträge und Debatte durch Abstimmung geklärt werden, welcher Antrag für die weiteren Beratungen zur Grundlage gemacht wird. Dabei ist eine alternative Abstimmung zulässig.
- (7) Jedes Mitglied der Bezirksversammlung kann Anträge zu Beratungsgegenständen oder zur Tagesordnung stellen. Sie sind der/dem Vorsitzenden schriftlich und vollständig ausformuliert (Sachverhalt, Petitum und Adressat) vorzulegen.
- (8) Die/der Vorsitzende unterbricht die Sitzung auf Verlangen einer Fraktion oder eines Einzelmitgliedes.
- (9) Wird der Bezirksamtsleitung nach Schluss der Beratung noch das Wort erteilt, so ist die Beratung wieder eröffnet.
- (10) Die Sitzung der Bezirksversammlung soll spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Der vor 22:00 Uhr aufgerufene Tagesordnungspunkt wird allerdings abschließend behandelt. Die Bezirksversammlung kann sich vor Erledigung der Tagesordnung vertagen. Die Sitzung wird dann nach 7 Tagen, in der Regel also am darauf folgenden Donnerstag, fortgesetzt. Die Vorsitzende lädt zu der Sitzungsfortsetzung mit verkürzter Frist unverzüglich ein. Neue Beratungsgegenstände können zu der Sitzungsfortsetzung nicht aufgenommen werden.

- (11) Zu den Empfehlungen der Ausschüsse soll eine Diskussion nur im Einzelfall im gebotenen Maße erfolgen. Die/der Vorsitzende kann der Bezirksversammlung empfehlen, eine stattfindende Diskussion zu einer Empfehlung in den jeweiligen Ausschuss oder in den Hauptausschuss zu überweisen. Die allgemeinen Regeln zur Beratung von Empfehlungen und Anträgen bleiben hiervon unberührt (vgl. § 18 Abs. 5).

§ 12 Abstimmung

- (1) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gelten so lange als beschlussfähig, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (3) Die/der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt das Ergebnis fest. Sie/er stellt die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen. Bei Widerspruch entscheidet die Bezirksversammlung.
- (4) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung es beantragt, wird namentlich abgestimmt; das gilt nicht für Wahlen.
- (5) Bei der Wahl der Bezirksamtsleitung gemäß § 34 Abs. 1 BezVG muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden.
- (6) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
- a. Anträge zur Debatte (bspw. Schluss der Redeliste),
 - b. Anträge auf Vertagung,
 - c. Anträge auf Überweisung an einen Ausschuss,
 - d. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.
- (7) Über Änderungsanträge ist vor Hauptanträgen abzustimmen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der von der Vorlage am weitesten abweicht. Bestehen Zweifel über den Vorrang, so entscheidet das Präsidium. Die Reihenfolge der Änderungsanträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
- (8) Anträge zum Verfahren sollen, wenn gewünscht, vor allen weiteren Wortmeldungen behandelt und abgestimmt werden. Der Wunsch ist durch Aufzeigen mit beiden Armen dem Präsidium kenntlich zu machen. Auf gestellte Verfahrensanträge soll nur mit jeweils einer Für- und ggf. Gegenrede eingegangen werden.
- (9) Das Präsidium entscheidet im Einzelfall über Abweichung in der Reihenfolge der Absätze sechs bis acht soweit dies sachdienlich ist, insbesondere soll die Möglichkeit der Kompromissfindung unterstützt werden.

§ 13 Ordnungsbestimmungen

- (1) Die/der Vorsitzende kann ein Mitglied der Bezirksversammlung, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Sie/er kann der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen, wenn es sie oder ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat.
- (2) Ein Mitglied der Bezirksversammlung, das die Ordnung stört, kann von der/dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden. Die/der zur Ordnung Gerufene kann eine sofortige Entscheidung der Bezirksversammlung über den Ordnungsruf verlangen. Die Bezirksversammlung entscheidet darüber ohne Beratung.
- (3) Nach dem dritten Ordnungsruf kann das Mitglied der Bezirksversammlung durch Beschluss der Bezirksversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (4) Die/der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und Zuhörer, die den Ordnungsruf nicht befolgen, von der Sitzung ausschließen. Bei anhaltender Ruhestörung kann die/der Vorsitzende in Ausübung des Hausrechts die völlige oder teilweise Räumung des Zuhörerraumes anordnen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Hierin werden insbesondere die Namen der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung und der Verwaltung, die Anträge, Beschlüsse und Erklärungen und der wesentliche Inhalt der Beratungen aufgeführt. Dies gilt gleichermaßen für öffentliche wie für nichtöffentliche Sitzungen oder Sitzungsteile.
- (2) In der Niederschrift wird angegeben, wie die einzelnen Fraktionen und Einzelmitglieder abgestimmt haben. In Fällen, in denen dies nicht eindeutig ist, wird das Stimmenverhältnis angegeben. Im Fall namentlicher Abstimmung wird jede einzelne Stimmenabgabe in der Niederschrift mit Namensnennung vermerkt.
- (3) Die Niederschrift ist von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums freizugeben und dann den Mitgliedern der Bezirksversammlung zuzuleiten. Sie soll möglichst in der jeweils folgenden Sitzung der Bezirksversammlung vorliegen, jedoch mindestens zwei Tage vor der Sitzung, in der über die Genehmigung entschieden wird. Die Schriftführung ist durch die Verwaltung zu bestellen.
- (4) Die Bezirksversammlung entscheidet in der auf die Zuleitung an die Mitglieder der Bezirksversammlung folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einzelner Mitglieder der Bezirksversammlung müssen vor der Genehmigung des Protokolls schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind dem nächsten Protokoll beizufügen.
- (5) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Einzelmitgliedes ist die Genehmigung der Niederschrift um eine Sitzung zu vertagen.

§ 15 Anfragen

- (1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung können in Angelegenheiten des Bezirksamtes Große und Kleine Anfragen an die Bezirksamtsleitung richten. Große Anfragen sind schriftlich von einer Fraktion zu stellen. Kleine Anfragen werden von mindestens einem Mitglied der Bezirksversammlung schriftlich gestellt.
- (2) Große Anfragen sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 BezVG innerhalb eines Monats von der Bezirksamtsleitung schriftlich zu beantworten. Die Mitglieder der Bezirksversammlung erhalten die Antwort gleichzeitig.
- (3) Kleine Anfragen sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 6 BezVG binnen acht Arbeitstagen gegenüber der Fragestellerin oder dem Fragesteller von der Bezirksamtsleitung schriftlich zu beantworten. Die Mitglieder der Bezirksversammlung erhalten die Antwort gleichzeitig.
- (4) In Angelegenheiten von unmittelbarer, örtlicher Bedeutung können an die jeweils zuständige Behörde Anfragen gerichtet werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern der Bezirksversammlung unterstützt wird. Die zuständige Behörde antwortet gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 BezVG innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Frage.

§ 16 Eingaben an die Bezirksversammlung

- (1) Jede Bürgerin/jeder Bürger kann sich mit Eingaben und Beschwerden an die Bezirksversammlung wenden. Eingaben und Beschwerden sind grundsätzlich schriftlich oder in Textform einzureichen; über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.
- (2) Eingaben an die Bezirksversammlung können von der/dem Vorsitzenden zur Erörterung und Beratung an den zuständigen Ausschuss überwiesen werden. In Zweifelsfällen befasst die/der Vorsitzende den Hauptausschuss.
- (3) Die Geschäftsstelle teilt der Petentin/ dem Petenten und nachrichtlich den Fraktionen und Einzelmitgliedern mit, auf welchem Weg die Eingabe behandelt wird. Ebenso wird der Petentin/ dem Petenten bei Bedarf das Ergebnis der Beratung schriftlich mitgeteilt. Bei überwiesenen Eingaben an die Bezirksversammlung wird das Beratungsergebnis unverzüglich auch der/dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung sowie den Fraktionen und Einzelmitgliedern mitgeteilt.

§ 17 Sondermittel der Bezirksversammlung

- (1) Anträge für die Verwendung der Sondermittel können die Fraktionen und Einzelmitglieder der Bezirksversammlung, der Hauptausschuss, die Regionalausschüsse sowie das Bezirksamt stellen.

- (2) Die Bezirksversammlung beschließt in der Regel auf Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Kultur über die Vergabe von Sondermitteln. Der Ausschuss für Haushalt und Kultur kann für die Vergabe von Sondermitteln Termine im Haushaltsjahr festlegen.
- (3) Für die Bearbeitung und Bewilligung von Anträgen auf Sondermittel gelten die gemeinsam von Bezirksversammlung und Bezirksamt erstellten Richtlinien zur Förderung von Initiativen im Bezirk Eimsbüttel (Anlage 1). Diese Richtlinien regeln auch das weitere Verfahren und gelten als Teil dieser Geschäftsordnung.

II. Ausschüsse

§ 18 Ausschüsse (Allgemeines)

- (1) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen über die Bezirksversammlung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bezirksversammlung bestimmt, welche ständigen Fachausschüsse und Sonderausschüsse eingesetzt werden. Dabei hat die Bezirksversammlung die Aufgaben dieser Ausschüsse festzulegen.
- (3) Die Ausschüsse werden in der Regel monatlich durch ihre Vorsitzenden oder auf Antrag eines Zehntels ihrer Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- (4) Beschlüsse der Ausschüsse werden als Empfehlungen der Ausschüsse von der Bezirksversammlung entsprechend den Regeln, die für Anträge gelten, beraten und beschlossen. Zum In-Kraft-Treten bedarf eine Ausschussempfehlung eines Beschlusses der Bezirksversammlung. § 20 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Absatz 4 gilt auch hinsichtlich Anträgen / Beschlüssen zu Referentenanfragen.
- (6) Bei Nachfragen zu Mitteilungen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, die sich an Fachbehörden richten, sind diese per Beschluss an die jeweilige Fachbehörde zu richten. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18a Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss, die Regionalausschüsse und die Fachausschüsse bestehen aus höchstens fünfzehn, die Unterausschüsse der Regionalausschüsse aus höchstens neun Mitgliedern einschließlich der/ des Vorsitzenden.
- (2) Die Ausschussmitglieder sowie die ständigen Vertreter werden von den Fraktionen benannt und durch die Bezirksversammlung bestellt. Sie können auf Antrag der benennenden Fraktion jederzeit von der Bezirksversammlung abberufen werden.

- (3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl durch Stimmzettel die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertretung - abgesehen vom Hauptausschuss, dessen Vorsitz gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BezVG von der/dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung geführt wird. Die Wahl leitet das dienstälteste Mitglied und zur Übernahme des Amtes bereite Ausschussmitglied.
- (4) Die Ausschussmitglieder werden in der Regel durch die von ihrer Fraktion für den gleichen Ausschuss benannten ständigen Vertreter vertreten. Sie können auch von Mitgliedern der Bezirksversammlung der gleichen Fraktion vertreten werden.
- (5) Mitglieder der Bezirksversammlung können an allen Ausschusssitzungen der Bezirksversammlung sowie der Regional- und ihrer Unterausschüsse teilnehmen. Dies bezieht sich auch auf Ausschüsse, deren Zusammensetzung gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie haben dort Antrags- und Rederecht.
- (6) Zu den Fach-, Regional- und Sonderausschüsse können durch die Fraktionen mit Ausnahme des Hauptausschusses anstelle von Mitgliedern der Bezirksversammlung für die Hälfte ihrer Sitze in jedem Ausschuss andere Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks benannt werden. Im Fall des Regionalausschusses müssen sie gemäß § 17 Abs. 3 BezVG zudem im örtlichen Bereich wohnen.

§ 19 Hauptausschuss

- (1) Die Bezirksversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Hauptausschuss mit höchstens 15 Mitgliedern. Die/der Vorsitzende der Bezirksversammlung gehört dem Hauptausschuss an und führt den Vorsitz. Der Hauptausschuss wählt ein Mitglied für deren bzw. dessen Stellvertretung.
- (2) Der Hauptausschuss ist befugt, in dringenden Angelegenheiten, die eine Beschlussfassung vor der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung erfordern, für die Bezirksversammlung Beschlüsse zu fassen. Die Bezirksversammlung wird in ihrer nächsten Sitzung hierüber unterrichtet.
- (3) Darüber hinaus kann die Bezirksversammlung den Hauptausschuss ermächtigen, an ihrer Stelle für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall Beschlüsse zu fassen, sofern nicht gesetzlich die alleinige Zuständigkeit der Bezirksversammlung festgelegt ist.
- (4) Die zustimmende oder ablehnende Meinungsäußerung der fraktionslosen Mitglieder der Bezirksversammlung wird in der Niederschrift informativ festgehalten.
- (5) In Ferienzeiten ersetzt der Hauptausschuss die Bezirksversammlung im Rahmen von § 15 BezVG.

§ 20 Regionalausschüsse

- (1) Die Regionalausschüsse sind befugt, sich mit Angelegenheiten, die der Mitwirkung der Bezirksversammlung unterliegen und ihre jeweiligen örtlichen Interessen besonders betreffen, beratend zu befassen.
 - a. Die Bezirksversammlung kann ihnen Angelegenheiten im Rahmen des § 16 Abs. 4 BezVG auch zur abschließenden Beratung überweisen. Die dort gefassten Beschlüsse sind der Bezirksversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Bezirksversammlung kann bei jedem Regionalausschuss einen Unterausschuss bilden.
- (3) An den Beratungen des Regionalausschusses kann die Öffentlichkeit auch bei Punkten der Tagesordnung angemessen beteiligt werden.

§ 21 Fachausschüsse

- (1) Die Bezirksversammlung kann den Fachausschüssen im Rahmen des § 16 Abs. 4 BezVG die ihrer Mitwirkung unterliegenden Angelegenheiten ausschließlich zur Beratung überweisen.
Die dort gefassten Beschlussempfehlungen sind mit den Abstimmungsergebnissen mittels einer Vorlage an die Bezirksversammlung zur Beschlussfassung zurück zu geben. Eine Überweisung zur abschließenden Beratung ist nicht möglich.
- (2) Für den Stadtplanungsausschuss gilt § 22.

§ 22 Stadtplanungsausschuss

- (1) Bei der Benennung der Mitglieder für den Stadtplanungsausschuss sollen die Fraktionen die regionalen Strukturen des Bezirks berücksichtigen und entsprechend ihrer errechneten Sitze und Möglichkeiten Mitglieder aus den Kerngebiets- und den Regionalbereichen vorschlagen.
- (2) Der Stadtplanungsausschuss wirkt bei der Bauleitplanung, der sonstigen städtebaulichen Planung und der Landschaftsplanung mit, indem er die Entwürfe durch alle Verfahrensstufen bis zur Berichterstattung in der Bezirksversammlung begleitet und jeweils Stellung nimmt.
- (3) Die Bezirksversammlung überträgt ihre Befugnisse gemäß §1 Abs. 2 Gesetz über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung (Bauleitplanfeststellungsgesetz) sowie gemäß § 7 Abs. 4 Hamburgisches Naturschutzgesetz (HmbNatSchG) auf den Stadtplanungsausschuss.

- (4) Der Stadtplanungsausschuss beschließt im Rahmen der Gesetze über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleit- und Landschaftsplanung, insbesondere über die Zeit und den Ort der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, sowie über den Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs. Die öffentliche Plandiskussion soll ortsnahe durchgeführt werden.
- (5) Der Stadtplanungsausschuss berät über die während der öffentlichen Auslegung eines Planentwurfs vorgebrachten Anregungen und beschließt, mit welchen Empfehlungen der Entwurf und die Anregungen der Bezirksversammlung vorgelegt werden sollen.
- (6) Der Stadtplanungsausschuss wird bei der Genehmigung von Bauvorhaben während des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 33 Baugesetzbuch (BauGB) vor der Entscheidung über die Vorweggenehmigung angehört.

§ 23 Ausschuss für Haushalt und Kultur

- (1) Die Beratungen zu Haushaltsangelegenheiten gemäß §§ 21, 37, 40 und 41 BezVG werden vom Ausschuss für Haushalt und Kultur vorbereitet.
- (2) Die Fach- und Regionalausschüsse können Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu Haushaltsangelegenheiten an den Ausschuss für Haushalt und Kultur richten, soweit von der Bezirksversammlung für die einzelnen Haushaltsbereiche keine andere Regelung getroffen wird. Weicht der Ausschuss für Haushalt und Kultur in seiner Vorlage an die Bezirksversammlung (Abs. 1) hiervon ab, hat er diese Abweichung zu kennzeichnen und zu begründen.

§ 24 Einladung, Tagesordnung

- (1) Für die Einladung und die Tagesordnung der Ausschüsse gelten die Regelungen der Bezirksversammlung entsprechend.

§ 25 Öffentliche Anhörung

- (1) Die Bezirksversammlung hat das Recht und auf Antrag eines Viertels der Mitglieder die Pflicht, eine öffentliche Anhörung durchzuführen.
- (2) Zweck der öffentlichen Anhörung ist, die Bürgerinnen und Bürger über anstehende Beratungsgegenstände und die bisher bekannten Lösungsmöglichkeiten sowie den Stand der Erörterungen im Ausschuss zu unterrichten und ihre Stellungnahme anzuhören.
- (3) Der Beschluss über eine öffentliche Anhörung und der zur Erörterung stehende Gegenstand sowie der zuständige Ausschuss sind über die Medien bekanntzugeben. Die/der Vorsitzende lädt Personen und Organisationen ein, die von den einzelnen Fraktionen bzw. 3 Abgeordneten vorgeschlagen werden.

- (4) Der Ablauf der öffentlichen Anhörung sowie weitere Details, insbesondere welcher Ausschuss die öffentliche Anhörung durchführt, wird von der/dem Vorsitzenden im Rahmen des Hauptausschusses festgelegt.
- (5) Der Inhalt der öffentlichen Anhörung wird stichwortartig in die Niederschrift aufgenommen. Der Ausschuss behandelt in seiner nächsten Sitzung die vorgetragenen Gesichtspunkte anhand der Niederschrift.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Auslegung und Inkrafttreten

- (1) Über Zweifel bei der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Bezirksversammlung.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Bezirksversammlung widerspricht. Von der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn das Bezirksverwaltungsgesetz oder andere rechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Die Geschäftsordnung wurde am 23.02.2017 von der Bezirksversammlung beschlossen und tritt am 01.03.2017 in Kraft.